

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger HABÜA/0084/2020	5
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 4. Stadtratssitzung vom 17.09.2020	
Erläuterungen für Bürger HABÜA/0083/2020	6
TOP Ö 3 Die Bayerische Sicherheitswacht - Das besondere Ehrenamt; Sachvortrag durch den Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken	
Erläuterungen für Bürger HABÜA/0087/2020	7
Bürgeranlage1_StMI Bayerische Sicherheitswacht - Flyer HABÜA/0087/2020	8
Bürgeranlage2_StMI Bayerische Sicherheitswacht - Broschüre für Gemeinden 27-11-18 HABÜA/0087/2020	10
TOP Ö 4 Beratung über ein generelles Verbot für Silvesterfeuerwerk und Böller in der Innenstadt	
Erläuterungen für Bürger HABÜA/0029/2019/1	18
TOP Ö 5 Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 01.10.2020 - Schlosserarbeiten Neubau Dreifachhalle	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0091/2020	20
TOP Ö 6 Städtebauförderprogramm 2021 ff	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0084/2020	21
TOP Ö 7 Erweiterung des Fuhrparks am Bauhof - Kauf eines Baggers und eines Tiefladers	
Erläuterungen für Bürger BAUT/0043/2020	22
TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Altdorf Nord" - Beschlüsse hinsichtlich des weiteren Vorgehens	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0082/2020	23
TOP Ö 9 Vollzug der Baugesetze; Erste Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für das Gebiet "Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße"	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0079/2020	24
TOP Ö 10 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Sondernutzungsfläche Krematorium	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0080/2020	25
Bürger und STR P_Umgriffskarte_Aldorf Krematorium_201008 BAUV/0080/2020	26
Bürger und STR Umgriff gekennzeichnet BAUV/0080/2020	27
TOP Ö 11 Vollzug der Baugesetze: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das "Sondergebiet Krematorium" - Aufstellungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0081/2020	28
Bürger und STR P_Umgriffskarte_Aldorf Krematorium_201008 BAUV/0081/2020	29
TOP Ö 12 Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf im Ortsteil Rasch - Fläche für einen Kindergarten und Wohnbaufläche	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0087/2020	30
TOP Ö 13 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Kindergartens und Wohngebietes im Ortsteil Rasch	
Erläuterungen für Bürger BAUV/0083/2020	31

Altdorf, 15.10.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **22.10.2020**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** in der Aula der Mittelschule Altdorf statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Genehmigung des Protokolls der 4. Stadtratssitzung vom 17.09.2020**
3. **Die Bayerische Sicherheitswacht - Das besondere Ehrenamt; Sachvortrag durch den Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken**
4. **Beratung über ein generelles Verbot für Silvesterfeuerwerk und Böller in der Innenstadt**
5. **Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 01.10.2020 - Schlosserarbeiten Neubau Dreifachhalle**
6. **Städtebauförderprogramm 2021 ff**
7. **Erweiterung des Fuhrparks am Bauhof - Kauf eines Baggers und eines Tiefladers**
8. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Altdorf Nord" - Beschlüsse hinsichtlich des weiteren Vorgehens**
9. **Vollzug der Baugesetze; Erste Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für das Gebiet "Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße"**
10. **Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Sondernutzungsfläche Krematorium**
11. **Vollzug der Baugesetze: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das "Sondergebiet Krematorium" - Aufstellungsbeschluss**
12. **Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf im Ortsteil Rasch - Fläche für einen Kindergarten und Wohnbaufläche**
13. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Kindergartens und Wohngebietes im Ortsteil Rasch**

In Aushang: vom 15.10.2020 bis 22.10.2020

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Federführung: Haupt- und Bürgeramt	Datum: 11.09.2020
------------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: HABÜA/0083/2020

Federführung: Haupt- und Bürgeramt	Datum: 11.09.2020
------------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 4. Stadtratssitzung vom 17.09.2020**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 4. Stadtratssitzung vom 17.09.2020.

Federführung: Haupt- und Bürgeramt	Datum: 15.09.2020
------------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Die Bayerische Sicherheitswacht - Das besondere Ehrenamt;
Sachvortrag durch den Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken**

Die Verwaltung wurde gebeten, den zuständigen Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken zum Thema „Bayerische Sicherheitswacht“ zur Sitzung einzuladen.

Der Fachberater wird in der Sitzung über das Thema Bayerische Sicherheitswacht und die Hintergründe hierzu referieren. Ggfs. besteht eine kurze Fragemöglichkeit im Anschluss an den Vortrag.

Eine Informationsbroschüre für Gemeinden, sowie ein kleiner Flyer, werden zur Sitzung mit ausgereicht. Die Dokumente werden parallel hierzu auch im Infosystem als PDF-Dateien bereitgestellt. Weitere Informationen können auch direkt der Homepage unter dem Link: www.sicherheitswacht.bayern.de entnommen werden.

Da die ehrenamtliche Sicherheitswacht ein sichtbares und ansprechbares „Bindeglied“ zw. Polizei und Bürgerinnen und Bürger der Stadt ist, sollte vor einer Entscheidung ferner auch die Altdorfer Inspektion dementsprechend beteiligt werden.

Der Sachvortrag dient lediglich zur Information des Gremiums. Darüber hinaus ist noch nicht vorgesehen bereits heute über die mögliche Einführung des Dienstes zu entscheiden.

WELCHE RECHTE HABEN SIE ALS ANGEHÖRIGE(R) DER SICHERHEITSWACHT?

Sie haben zunächst die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch:

- » Sie dürfen einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.
- » Sie haben das Recht auf Notwehr und Nothilfe bei Angriffen gegen Sie selbst oder Ihre Mitbürger.

Darüber hinaus stehen Ihnen als Sicherheitswachtmittarbeiter noch weitergehende Befugnisse zu:

- » Sie dürfen Personen anhalten, sie befragen und ihre Personalien feststellen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
- » Sie dürfen anderen Personen zur Abwehr einer Gefahr einen Platzverweis erteilen; das heißt, jemanden anweisen, sich zu entfernen.
- » Sie dürfen personenbezogene Daten an die Polizei und die Gemeinde bzw. Stadt übermitteln.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN SIE MITBRINGEN, UM MITGLIED DER SICHERHEITSWACHT ZU WERDEN?

Sie

- » gehen gerne mit Menschen um,
- » sind zuverlässig und übernehmen gerne soziale Verantwortung,
- » wollen einen aktiven Beitrag für Recht und Ordnung in Ihrer Heimat leisten,
- » sind mindestens 18 und höchstens 62 Jahre alt (Verwendungsalter bis 67 Jahre),
- » verrichten gerne Außendienst,
- » haben eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung,
- » können für diese Aufgabe etwa 5 Stunden im Monat oder mehr Zeit aufbringen.



WIR HABEN IHR INTERESSE GEWECKT?

Dann wenden Sie sich an das für Sie zuständige Polizeipräsidium! Weitere Informationen erhalten Sie unter www.sicherheitswacht.bayern.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: Polizei Bayern/Christian Amse
Stand: November 2018

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.



Die Bayerische Sicherheitswacht

DAS BESONDERE EHRENAMT

» **Zivilcourage ist für mich nicht nur ein Wort – deshalb leiste ich meinen aktiven Beitrag in der Sicherheitswacht!**

ANDREA B.



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

Bayern ist Spitzenreiter bei der Inneren Sicherheit. Die Bayerische Sicherheitswacht hat an dieser positiven Bilanz einen wichtigen Anteil. Bayern setzt mit der Sicherheitswacht auf das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für unser Gemeinwesen einsetzen und ein friedliches und sicheres Zusammenleben gewährleisten wollen.

Wir brauchen Menschen, die Verantwortung übernehmen und nicht wegsehen. Wir brauchen Menschen, die sich freiwillig engagieren und sich für unsere Mitmenschen und unsere Umgebung aktiv einsetzen. Zivilcourage ist ein wesentliches Grundfundament, auf dem unsere Gesellschaft aufbaut.

Die Ehrenamtlichen, die sich in der Sicherheitswacht engagieren, sind echte Vorbilder. Sie ergänzen die Arbeit unserer Polizei in wertvoller Weise. Mit ihrer sichtbaren Präsenz stärken sie das Sicherheitsgefühl jedes Einzelnen. Die Sicherheitswacht gibt unseren Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl, nicht allein zu sein, sondern Hilfe zu bekommen, wenn es nötig ist. Jeder, der schon einmal in einer prekären Situation war, kann dieses Bedürfnis nach Hilfe und Ordnung nachvollziehen und schätzt die Arbeit der Sicherheitswacht umso mehr.

Setzen wir uns gemeinsam für ein sicheres Bayern ein!

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär

WARUM GIBT ES DIE SICHERHEITSWACHT?

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht allein eine Angelegenheit der Polizei, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit der freiwilligen und ehrenamtlichen Einbindung verantwortungsbewusster Bürgerinnen und Bürger in das bayerische Sicherheitskonzept soll der zunehmenden Unkultur des Wegschauens entgegen getreten werden.

Erfolgreiche Sicherheitsarbeit kann nur in enger Zusammenarbeit von Polizei und der Bevölkerung stattfinden. Deshalb ist die Sicherheitswacht unmittelbar an die Polizei angebunden. Gemeinsam sorgen sie für ein PLUS an Sicherheit, Zivilcourage und Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

WAS ERWARTET SIE BEI DER SICHERHEITSWACHT?

Ein starkes Team

- » Sie gehören zu einem Team aus Sicherheitswachtangehörigen und werden bei den Polizeidienststellen durch einen kompetenten Ansprechpartner der Polizei fortwährend betreut.

Ein hohes Ansehen

- » Sie genießen als Ehrenamtlicher auf Streife eine große Wertschätzung innerhalb der Bevölkerung und eine breite Rückendeckung durch die staatlichen Institutionen. Diese zeigt sich auch daran, dass Sie für Ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro pro Stunde erhalten.

Eine professionelle Aus- und Fortbildung

- » Sie erhalten eine eingehende und praxisnahe Basisausbildung sowie vierteljährliche Fortbildungen durch die Polizei. Diese Schulungsmaßnahmen werden ebenfalls mit 8 Euro pro Stunde vergütet.

Eine besondere Ausstattung

- » Sie erhalten eine funktionale und moderne Dienstkleidung.
- » Außerdem bekommen Sie einen Dienstausweis zugewiesen, der Sie für Ihre Tätigkeit in der Sicherheitswacht legitimiert.
- » Als Ausrüstung erhalten Sie ein Digitalfunkgerät, ein Erste-Hilfe-Set, eine Taschenlampe sowie ein Reizstoffsprüngerät.

WAS SIND IHRE AUFGABEN?

- » Sie gehen Streife und informieren die Polizei über verdächtige Wahrnehmungen und Vorkommnisse.
- » Sie sind sichtbare und aufmerksame Ansprechpartner für die Bevölkerung.
- » Sie stehen hilfeschuchenden Mitbürgern sowohl für Auskünfte als auch mit Rat und Tat zur Verfügung.
- » Sie wirken allein durch Ihre Anwesenheit möglichen Sicherheitsstörungen präventiv entgegen und stärken dadurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.
- » Sie beseitigen in Absprache mit der Polizei kleinere Gefahrensituationen eigenständig.

WO WERDEN SIE ALS MITGLIED DER SICHERHEITSWACHT EINGESETZT?

Sie werden als Sicherheitswachtangehörige hauptsächlich in Gebieten Streife gehen, für die sich die Bevölkerung selbst mehr ansprechbare Präsenz wünscht, wie z. B.

- » in größeren Wohnsiedlungen,
- » in öffentlichen Parks und Naherholungsgebieten,
- » in Fußgängerzonen und Einkaufsmeilen,
- » in der Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
- » im Umfeld von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge,
- » auf öffentlichen Parkplätzen bzw. in Parkhäusern,
- » bei lokalen Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Hierbei entscheiden erfahrene Polizeibeamte der örtlichen Polizeidienststelle nach der aktuellen Sicherheitslage, wo Sie als Mitglied der Sicherheitswacht zum Einsatz kommen.



» **Hinhören, hinschauen und helfen – darum engagieren wir uns in der Sicherheitswacht!** «

MANFRED B.



Informationsbroschüre
für Kommunen in Bayern



Die Bayerische Sicherheitswacht

DAS BESONDERE EHRENAMT

» Zivilcourage ist für mich nicht nur ein
Wort – deshalb leiste ich meinen aktiven
Beitrag in der Sicherheitswacht!«

ANDREA B.

Im Jahr 2016 hat die Bayerische Staatsregierung in ihrem Programm „Sicherheit durch Stärke“ das Ziel gefasst, die Innere Sicherheit in unserem Land weiter zu verbessern. Dazu gehören unter anderem die personelle, technisch-logistische und rechtliche Stärkung der Bayerischen Polizei sowie parallel dazu auch der kontinuierliche Ausbau der ehrenamtlich tätigen Sicherheitswachten in ganz Bayern.

Ziel ist es, die Bayerische Sicherheitswacht bis zum Jahr 2020 auf insgesamt 1.500 Stellen zu erhöhen. Durch diese Aufstockung der Sicherheitswacht soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt, aber auch ein bewusstes Signal für mehr Zivilcourage, Solidarität und Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft gesetzt werden.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen als Entscheidungsträger die Vorteile und den Mehrwert der Bayerischen Sicherheitswacht für Ihre Kommune erläutern.

» **Hinhören, hinschauen und helfen –
darum engagieren wir uns in der
Sicherheitswacht!**«

MANFRED B.



WAS IST DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Bayerische Sicherheitswacht ist sichtbares und ansprechbares Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Polizei. Die Ehrenamtlichen auf Streife sind zusätzliche Augen und Ohren der Polizei im Dienste der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierbei halten sie stets Kontakt zur Polizei und sorgen so dafür, dass schnell und gezielt professionelle Hilfe in Notlagen oder Gefahrensituationen alarmiert und geleistet werden kann. Die Sicherheitswacht **ergänzt** auf diese Weise die Polizeiarbeit. Ein Ersatz für die Polizei kann und soll sie aber nicht sein.

Die in der Bayerischen Sicherheitswacht ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sind keine Polizisten. Sie übernehmen weder originäre Aufgaben der Polizei noch üben sie die Befugnisse der Polizei aus. Sie ersetzen nirgendwo in Bayern den Schutzmann

vor Ort oder handeln an seiner Stelle, sondern sie erhöhen die wahrnehmbare und aufmerksame Präsenz im öffentlichen Raum.

Die Institutionen Sicherheitswacht und Polizei stehen nicht in Konkurrenz oder im Wettbewerb zueinander. Weder Personalstellen noch Haushaltsmittel werden miteinander verrechnet.

Die Sorge vieler Kommunen ist unbegründet: Die Zustimmung zu einer Sicherheitswacht führt nicht zu einer (personellen oder finanziellen) Schwächung der örtlichen Polizeidienststellen.

Der Wunsch vieler Kommunen nach mehr Polizei vor Ort steht nicht im Widerspruch zu einem Ja für die Sicherheitswacht. Denn die Zuteilung von Stellen und Personal für die Polizei erfolgt völlig losgelöst und unabhängig von der Existenz einer Sicherheitswacht.

WAS MACHT DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Sicherheitswacht soll vor allem in Gebieten Streife gehen, für die sich die Bürgerinnen und Bürger selbst mehr Präsenz wünschen, z. B. in größeren Wohnsiedlungen, in öffentlichen Parks und Anlagen, in Fußgängerzonen oder Einkaufsmeilen, in Naherholungsgebieten oder touristisch stark frequentierten Bereichen, bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie im Umfeld von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge.

Die Ehrenamtlichen auf Streife stärken mit ihrer zusätzlichen sichtbaren Anwesenheit in der Öffentlichkeit das

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und schrecken zugleich potentielle Straftäter oder Störenfriede im öffentlichen Raum allein durch ihre „uniformierte“ sowie aufmerksame und wachsame Präsenz ab.

Sie sehen hin, wo andere den Blick abwenden und verschließen.

Sie hören hin und hören zu, wo andere nichts hören und nichts wissen wollen.

Sie handeln und leisten Hilfe, wo andere wegschauen und sich weg-drehen.

WAS DARF DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Ehrenamtlichen im Dienste des Gemeinwohls haben zunächst die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch. So dürfen sie beispielsweise einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten; zudem dürfen sie in Notwehr und Nothilfe für die Mitmenschen handeln.

Darüber hinaus gibt ihnen ein eigenes Gesetz folgende spezielle Befugnisse zur Gefahrenabwehr:

- » Durchführung von Befragungen und Identitätsfeststellungen von Personen
- » Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizei und Gemeinden
- » Erteilung von Platzverweisen

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erhalten Mitglieder der Sicherheitswacht eine besondere Ausstattung, die sie im Dienst mitführen. Es handelt sich hierbei um ein Digitalfunkgerät, eine Taschenlampe, ein Reizstoffsprüngerät und ein Erste-Hilfe-Set.

WIE UND WORAN ERKENNT MAN DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Angehörigen der Sicherheitswacht tragen während ihres Dienstes ein dunkelblaues Polohemd und/oder eine dunkelblaue Einsatzjacke mit dem Bayerischen Staatswappen und mit der Aufschrift „Sicherheitswacht“ (ggf. ergänzt durch eine zusätzliche gelbe Warnweste bzw. eine Einsatzmütze

(Basecap) mit dem Schriftzug „Sicherheitswacht“).

Alle Ehrenamtlichen erhalten außerdem einen persönlichen Dienstaussweis, der sie als Angehörige der Sicherheitswacht legitimiert.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN DIE EHRENAMTLICHEN ERFÜLLEN?

Mitglied der Sicherheitswacht kann grundsätzlich jede Person werden, die die nötige Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Zivilcourage mitbringt sowie einen ehrenamtlichen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung leisten will.

Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber über einige

Grundvoraussetzungen verfügen. Hierzu zählen ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Höchstalter von 62 Jahren zum Zeitpunkt des Eintritts in die Sicherheitswacht. Der aktive Einsatz in der Sicherheitswacht ist bei entsprechender gesundheitlicher Eignung für den Außendienst grundsätzlich bis zum Alter von 67 Jahren möglich.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung nachweisen können.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache wird jedoch vorausgesetzt.

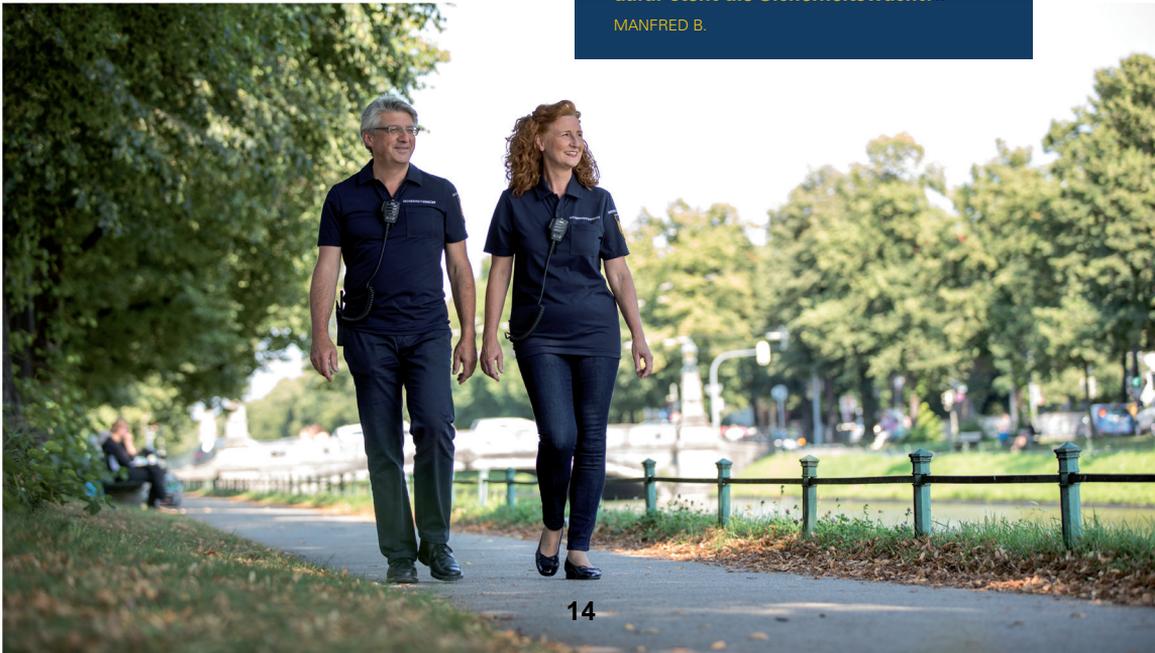
Im Rahmen des Auswahlverfahrens geeigneter Personen, an dem jede Kommune an der Seite der Polizei mitwirken kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Erst nach persönlichen Auswahlgesprächen werden die Kandidatinnen und Kandidaten von der Polizei ausgebildet und anschließend für den Dienst in der Sicherheitswacht bestellt. Die Bestellung kann befristet werden.

Da für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Sicherheitswacht keine „Möchtegern-Sheriffs“ und keine „Freizeit-Rambos“ in Frage kommen, findet im Vorfeld ein akribisches Bewerbungs- und Auswahlverfahren statt.

Damit ist gewährleistet, dass nur geeignete, ausgeglichene, kommunikative und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger den Weg in die Sicherheitswacht finden. Bestehen bereits bei der Bewerbung geringste Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit einer Person, oder ergeben sich während der Ausbildung bzw. bei Ausübung des Ehrenamts tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten (z. B. auch durch Bürgerbeschwerden), so widerruft die Polizei die Bestellung der betreffenden Person und beendet deren Tätigkeit.

» Offene Augen und Ohren für die Polizei, helfende Hände für die Bevölkerung – dafür steht die Sicherheitswacht!«

MANFRED B.



WELCHEN NUTZEN UND MEHRWERT BRINGT DIE SICHERHEITSWACHT EINER KOMMUNE?

Sicherheitswacht heißt: Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung zum „Nulltarif“ für die Gemeinden und Städte!

Die Mitglieder der Sicherheitswacht erhalten für ihre Dienste eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro in der Stunde. Diese und alle anderen Kosten für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt werden komplett durch den Freistaat Bayern übernommen. Auf die

Kommunen mit eingerichteter Sicherheitswacht kommen somit keinerlei Ausgaben zu.

Auch um die Aus- und Fortbildung der Sicherheitswachtangehörigen sowie um deren Ausstattung brauchen sich die Gemeinden und Städte nicht kümmern. Dies übernimmt vollumfänglich die Polizei. Somit entstehen keine Aufwände oder Belastungen für die Kommunen.

WARUM IST DIE SICHERHEITSWACHT GERADE HEUTE SO WICHTIG?

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein sehr hohes Gut, wie der Blick in viele Krisenregionen dieser Erde schmerzvoll zeigt. Werte wie Hilfsbereitschaft, Nächstenliebe und soziale

Teilhabe bzw. Verantwortung prägen nicht nur unsere christlich-abendländische Kultur, sondern sind ein fundamentaler Bestandteil aller Religionen und Kulturkreise.

» **Durch den Dienst in der Sicherheitswacht kann ich zu einem guten und sicheren Miteinander in der Gesellschaft beitragen!**«

KATJA J.



Deshalb ist es Aufgabe und Pflicht aller Bürgerinnen und Bürger, hin- statt wegzuschauen, auf die Mitmenschen zu achten, Hilfe in Notlagen zu leisten und Zivilcourage zu zeigen. Genau das tun die Ehrenamtlichen der Bayerischen Sicherheitswacht in vorbildlicher Weise. Sie leben diese Werte vor und praktizieren eine Kultur der Mitmenschlichkeit, des Bürgersinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Die Ehrenamtlichen der Sicherheitswacht in Bayern setzen damit auch ein eindrucksvolles Zeichen gegen die zunehmende Egozentrierung, Individualisierung, Beliebigkeit und Gleichgültigkeit sowie den Mangel an Empathie in unserer Gesellschaft.

Die Bayerische Sicherheitswacht kann seit ihrer Gründung im Jahr 1994 unzählige konkrete Einsatzerfolge vorweisen. Dies zeigt ein Blick in die Streifen- und Vorgangsberichte der Polizei:

Lebensrettungen, Erste Hilfe in höchster Not, Verhinderung von Selbsttötungen, Auffinden von vermissten oder hilflosen Personen, Ertappen von Einbrechern und Dieben auf frischer Tat, Unterbindung von Körperverletzungen und vieles mehr.

Die abschreckende Wirkung auf potentielle Straftäter und Störenfriede durch die ehrenamtliche Präsenz und Streifenfälligkeit im öffentlichen Raum lässt sich nicht exakt in Zahlen messen; ebenso die beruhigende, präventive und gemeinnützige Wirkung dieses besonderen Ehrenamts. Doch empirische Studien und wissenschaftliche Forschungen (z. B. durch Bürgerbefragungen) bestätigen und belegen diese positiven Effekte.

Die Bayerische Sicherheitswacht ist also kein Placebo fürs Volk, sondern ein gemeinnütziger und ehrenamtlicher Dienst für eine starke und sichere Zivilgesellschaft.

DIE SICHERHEITSWACHT IST KEINE BÜRGERWEHR!

Mit der staatlichen Institution Sicherheitswacht unter polizeilicher Aufsicht und Kontrolle sowie normiert durch ein Gesetz mit klar definierten Aufgaben und Befugnissen bietet der Freistaat Bayern engagierten und couragierten Bürgerinnen und Bürgern die rechtstaatliche Möglichkeit, einen aktiven Beitrag für Recht und Ordnung sowie für ein friedliches Miteinander und damit zur Inneren Sicherheit bzw. zum Gemeinwohl zu leisten.

Die Bayerische Sicherheitswacht ist also gerade kein autarker und quasi nebenstaatlicher Zusammenschluss

von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, sondern ein vom Staat gewolltes, geregeltes und beaufsichtigtes Bündnis zur Stärkung des Gemeinwesens; getreu dem Leitsatz „Bürger achten auf Bürger!“

Bürger- oder Nachbarschaftswehren werden in Bayern nicht geduldet. Der richtige Platz für ehrenamtliches Engagement für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die Bayerische Sicherheitswacht!

**Weitere Informationen
zur Sicherheitswacht erhalten Sie bei den örtlichen
Polizeiinspektionen, dem für Sie zuständigen Polizeipräsidium
sowie im Internet unter
www.sicherheitswacht.bayern.de.**

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: Polizei Bayern/Christian Amse
Stand: November 2018

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 13.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Beratung über ein generelles Verbot für Silvesterfeuerwerk und Böller in der Innenstadt**

Mit Schreiben vom 11.10.2020 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen den Erlass eines generellen Feuerwerksverbots an Silvester 2020/21 für den Bereich der Innenstadt. Begründet wird der Antrag wegen der Brandgefahr in der Innenstadt und ferner aus umwelt- und gesundheitlichen Gesichtspunkten.

Über eine gleichlautende Vorlage wurde bereits im Stadtrat in der Sitzung am 28.11.2019 beraten. Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Verbots besteht derzeit nicht. Die Bebauung in der Innenstadt mit Wohn- und Geschäftshäusern mit harter Bedachung sind nicht so leicht entzündlich, wie dies vom Gesetzgeber in der 1. SprengV verlangt wird. Als besonders brandempfindlich gelten Gebäude und bauliche Anlagen, deren Dacheindeckung aus brennbaren Baustoffen wie Holz, Schindeln, Stroh, Rohr besteht oder mit brennbaren Baustoffen abgedichtet sind (sog. Weiche Bedachung). Ferner Gebäude und Anlagen, in denen brennbare feste Stoffe, leicht entzündbare Ernteerzeugnisse oder Kraftstoffe im Freien gelagert werden. Diese Gebäudearten befinden sich nicht in der Altstadt, so dass ein Verbot nicht in Betracht kommt.

Ein Verbot aus umwelt- und gesundheitlichen Gesichtspunkten ist ebenfalls aktuell für Altdorf nicht möglich, wenngleich die Argumente und Gründe im Schreiben, insbesondere hinsichtlich der Lärmbelästigung und dem Volumen des Abfallaufkommens vollinhaltlich zutreffend sind. Auf die ausführliche Beschlussvorlage zur Sitzung am 28.11.2019 darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Der bisherige Stadtrat hatte angeregt, dass die Stadt Altdorf selbst eine Veranstaltung an Silvester organisiert, quasi als Veranstalter und dabei selbst eine Art Lasershow durchführen lässt. In diesem Zusammenhang hätte dann festgelegt werden können, dass zur dieser Veranstaltung von den Besuchern kein Feuerwerk und keine Böller mitgebracht werden dürfen.

Aufgrund der CoVID19-Pandemie seit März 2020 fielen bekanntermaßen eine Reihe von öffentlichen größeren Veranstaltungen aus. Diese waren unter den besonderen Bedingungen der Pandemie, den damit einhergehenden Besuchs- und Kontaktbeschränkungen und hierzu speziell anzufertigenden Sicherheits- und Hygienekonzepten schlichtweg nicht realisierbar. Von Seiten der Verwaltung wurde deshalb diesbezüglich auch keine weitere Planung vorangetrieben.

Eine städt. Großveranstaltung, bei der größere Menschenansammlungen zu erwarten wären, ist ohnehin derzeit nach der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) nicht zulässig und würde dem Grundsatz der Besuchs- und Kontaktbeschränkungen widersprechen. Nach §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 dieser Verordnung sind Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen unabhängig von den anwesenden Personen, sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt.

Aufgrund der derzeit wieder steigenden Zahlen an erkrankten Personen ist gerade nicht mit Lockerungen der Beschränkungen zu rechnen.

Unabhängig davon darf auf die Problematik der dann notwendigen Kontrollen und die Durchsetzung eines Verbots in der Silvesternacht nur in der Innenstadt hingewiesen werden, wengleich außerhalb der Tore und an der Peripherie der Altstadt dann Feuerwerk weiterhin erlaubt ist.

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 12.10.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 01.10.2020 - Schlosserarbeiten Neubau Dreifachhalle**

Aufgrund der Tatsache, dass bei zwei vorherigen Ausschreibungen keine geeignete Firma für die Schlosserarbeiten der Mehrzweckhalle ein Angebot für das Gewerk abgegeben hat bzw. das einzige Angebot bei der zweiten Ausschreibung aus rechnerischen und formalen Gründen nicht gewertet werden konnte, musste aufgrund der Dringlichkeit ein nationales freihändiges Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 VOB/A durchgeführt werden.

Die Submission hierfür fand am 22.09. statt. Der einzig abgebende Bieter (Fa. G. Groß) lag mit Kosten von 117.305,44 € ca. 58.300 € (je brutto) über den veranschlagten Kosten. Das Angebot war jedoch wertbar.

Zur Einhaltung eines reibungslosen Bauablaufs und aufgrund zeitlicher Abhängigkeiten der anderen bereits beauftragten Gewerke war eine Eilentscheidung erforderlich. Ansonsten wären Verzögerungen und ein damit nicht kalkulierbares finanzielles Risiko für die Stadt entstanden.

Die Eilentscheidung steht damit im Einklang mit den Vorschriften der bayerischen Gemeindeordnung (GO).

Die Finanzierung ist durch die lfd. Haushaltsmittel sichergestellt.

Die Eilentscheidung wird hiermit entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften dem Stadtrat bekanntgegeben.

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 06.10.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Städtebauförderprogramm 2021 ff**

Jahresantrag Städtebauförderung 2021 ff

In der Bedarfsmitteilung werden die förderfähigen Kosten nach vorgesehenen Programm- bzw. Fortschreibungsjahren aufgelistet. Diese Mitteilung dient der Regierung von Mittelfranken als Orientierungshilfe für den Finanz- bzw. Fördermittelbedarf im Rahmen der Städtebauförderung. Abgabeschluss bei der Regierung ist der 01.12.2020. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen werden nach dem Stadtratsbeschluss der Stadt Altdorf bei Nürnberg von der Stadtbau Amberg fristgerecht an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet.

Die aufgeführten Projekte und Kosten stellen noch keinen Projektabschluss dar. Die Aufteilung auf verschiedene Haushaltsjahre ist auf die Finanzierung der Zuschüsse ausgerichtet und kann in unserem Haushalt anders dargestellt sein.

Bedarfsmitteilung und Erläuterung wurden gemeinsam mit der Stadtbau Amberg, der Kämmerei, der Bauverwaltung und der Bautechnik am 02.10.2020 besprochen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg**Erläuterung zur
Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: BAUT/0043/2020**

Federführung: Bautechnik	Datum: 15.10.2020
--------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Erweiterung des Fuhrparks am Bauhof - Kauf eines Baggers und eines Tiefladers**

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BAUV/0082/2020

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 23.09.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Altdorf Nord" - Beschlüsse hinsichtlich des weiteren Vorgehens

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 22.09.2020 wurde über das weitere Vorgehen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr, 42 beraten.

Unter anderen wurde in der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses beschlossen, das Baugebiet „Altdorf Nord“ in verschiedene, noch zu definierende, Teilbereiche aufzuteilen. Bestandsgrundstücke, welche für die weitere Planung nicht benötigt werden, sollen aus dem Geltungsbereich und der Umlegung herausgenommen werden. Ein erster Bauabschnitt ist nordwestlich des Bahnhofs/Ernhofer Wegs mit Zufahrt von der Hersbrucker Straße geplant.

Weiterhin soll geprüft und geplant werden, dass die bisher als Erschließungsstraße konzeptionierte Straße im Norden im Sinne einer Nordtangente mit Entlastungsfunktion für die Innenstadt angelegt wird. Fördermöglichkeiten sollen geprüft werden.

Anmerkung: Entsprechend dem Wunsch der Fraktionen soll vor Vorstellung eines ersten Entwurfs für den 1.Bauabschnitt des Baugebiets, zunächst in einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses ergebnisoffen beraten und diskutiert bzw. Anregungen und Vorschläge gesammelt werden. Hierfür wird auch das Planungsbüro und der beteiligte Fachplaner für die Infrastruktur eingeladen werden. Dies wird nach den hier zu bestätigenden Schritten der weitere Fortgang des Planungsprozesses sein.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BAUV/0079/2020

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 23.09.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Erste Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für das Gebiet "Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße"

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.11.2018 wurde neben dem Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße“ ein Beschluss für eine Veränderungssperre gefasst.

Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach dem Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie kann jedoch für ein Jahr verlängert werden. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.12.2018. Daher endet die Frist mit Ablauf des 04.12.2020.

Da aufgrund des Stadtratsbeschlusses aus der Sitzung vom 30.07.2020 ein neuer Geltungsbereich erarbeitet werden muss, rät die Bauverwaltung diese Veränderungssperre nun erstmalig für ein Jahr zu verlängern.

Der Geltungsbereich ist mit dem Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße“ identisch, da Änderungen am Gesamtgebiet erforderlich sind (Umplanung, Beibehaltung und Aufhebung je nach Teilabschnitten).

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BAUV/0080/2020

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 23.09.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

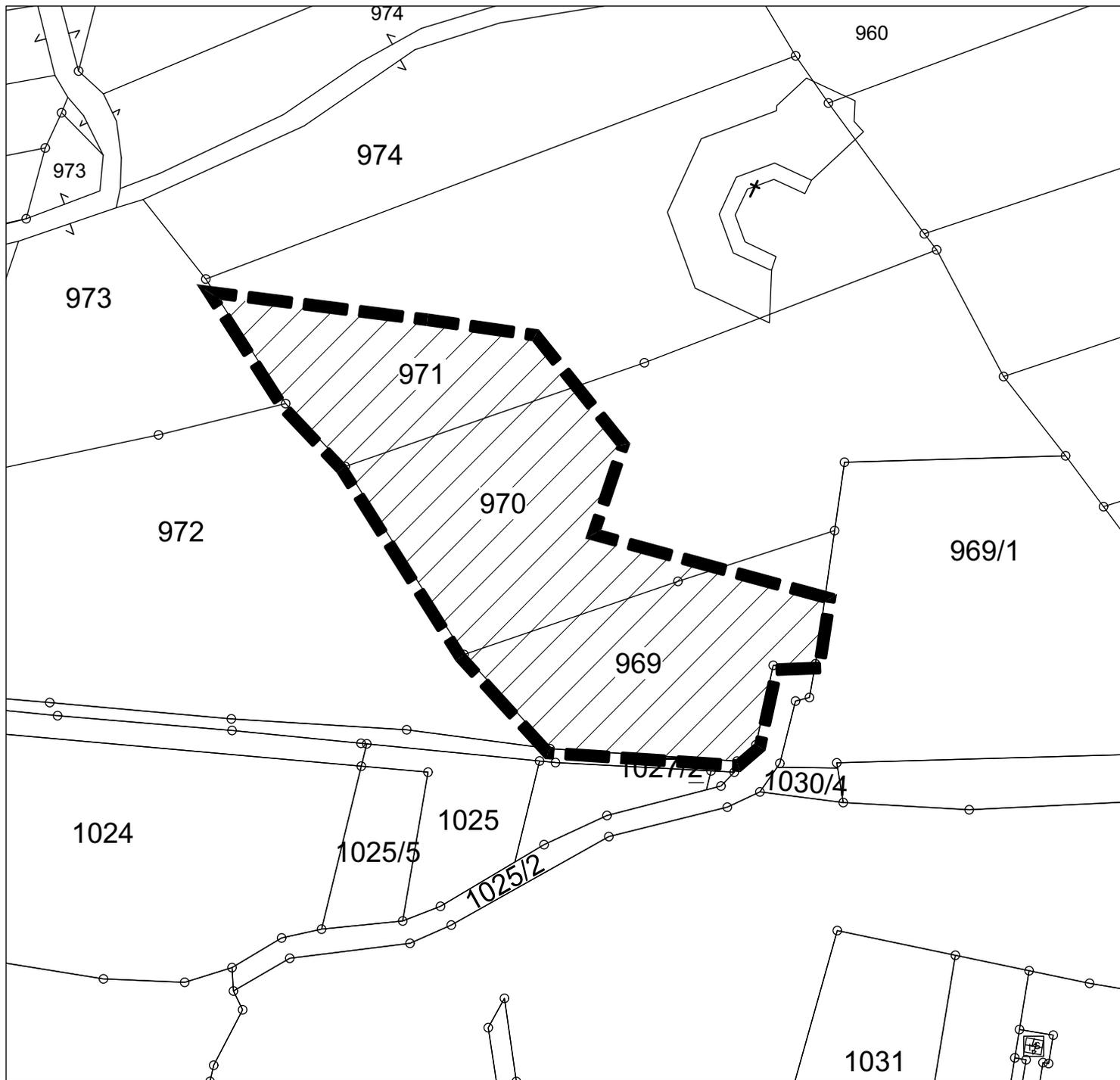
TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Sondernutzungsfläche Krematorium

Im Bereich des Waldfriedhofs möchte sich ein Unternehmen ansiedeln, welches ein Krematorium zur Einäscherung von Verstorbenen errichten möchte.

Für die Ansiedlung des Krematoriums ist die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist die Fläche als Grünfläche/Friedhof bzw. als Parkfläche ausgewiesen. Diese Ausweisung soll in eine „Sonderbaufläche Krematorium“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.



Kartengrundlage (Flurkarte): Geobasisdaten
 (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 **TOP Ö 10**



Umgriff Geltungsbereich
 zur Änderung des
 Flächennutzungsplanes
 sowie zur Aufstellung des
 Bebauungsplanes
 ca. 3.795 m²

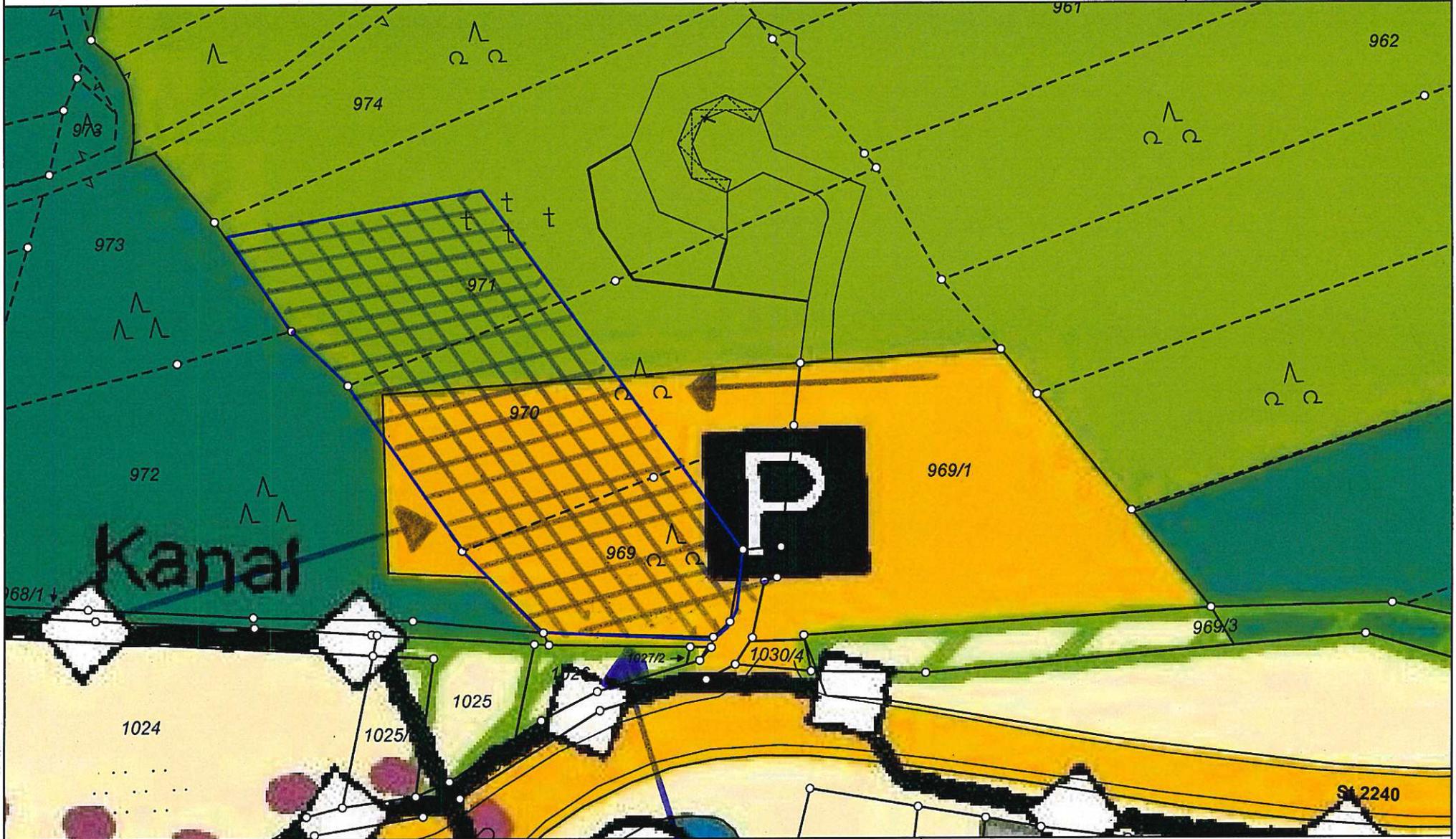


Stadt Altdorf	
Errichtung eines Krematoriums	
Umgriff des Geltungsbereiches für die Bauleitplanung	
Aufgestellt: 08.10.2020	M 1:1000
INGENIEURBÜRO CHRISTOFORI UND PARTNER	
Vermessung • Planung • Bauleitung	
Gewerbestraße 9 91560 Heilsbrunn Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65 info@christofori.de	

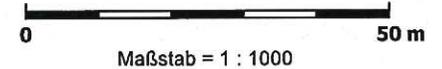
Datum: 08.10.2020

Gemarkung(en): Altdorf b.Nürnberg (3402)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
 ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



TOP 0 10

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 23.09.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

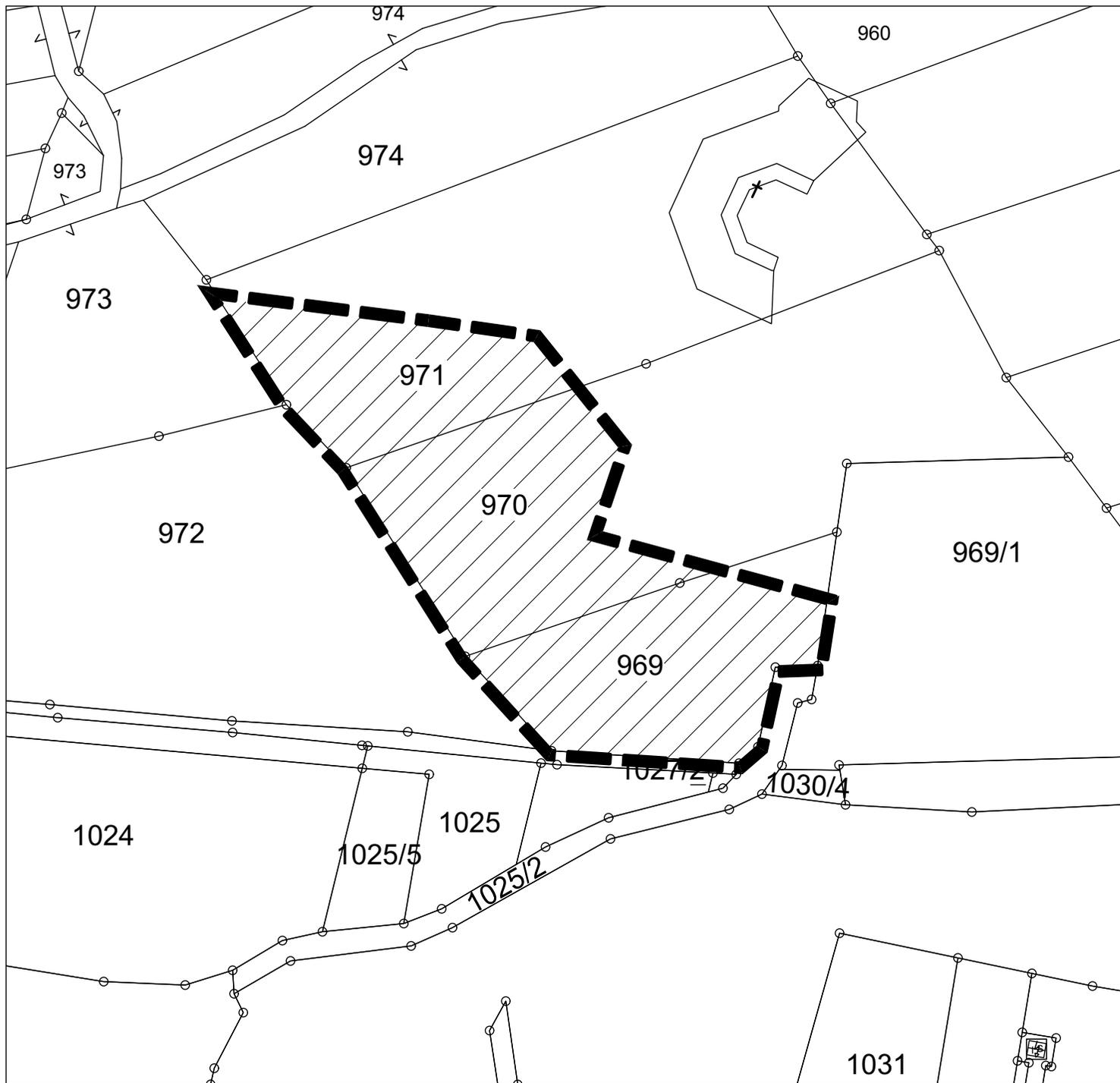
TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das "Sondergebiet Krematorium" - Aufstellungsbeschluss**

Nach Beratung über die zweite Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes soll nun der entsprechende Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Krematorium“ gefasst werden.

Nun soll der entsprechende Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Sondergebiet Krematorium“ gefasst werden.

Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst die Flächen 969 (Tfl.), 970 (Tfl.) und 971 (Tfl.) der Gemarkung Altdorf.

Die zweite Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren.



Kartengrundlage (Flurkarte): Geobasisdaten
 (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 **TOP Ö 11**



Umgriff Geltungsbereich
 zur Änderung des
 Flächennutzungsplanes
 sowie zur Aufstellung des
 Bebauungsplanes
 ca. 3.795 m²



Stadt Altdorf	
Errichtung eines Krematoriums	
Umgriff des Geltungsbereiches für die Bauleitplanung	
Aufgestellt: 08.10.2020	M 1:1000
INGENIEURBÜRO CHRISTOFORI UND PARTNER Vermessung • Planung • Bauleitung	
Gewerbestraße 9 91560 Heilsbrunn Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65 info@christofori.de	

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 07.10.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf im Ortsteil Rasch - Fläche für einen Kindergarten und Wohnbaufläche

Im Ortsteil Rasch könnte ein neuer Kindergarten und weitere Flächen für Wohnbebauung entstehen.

Da im Süden des Gebietes der Flächennutzungsplan noch Flächen für die Landwirtschaft ausweisen, muss dieser im Rahmen eines Änderungsverfahrens angepasst werden. Die Ausweisung soll von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen geändert werden.

Die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BAUV/0083/2020

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 23.09.2020
-----------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.10.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Kindergartens und Wohngebietes im Ortsteil Rasch

Im Ortsteil Rasch könnte ein neuer Kindergarten und weitere Flächen für Wohnbebauung entstehen. Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde bereits über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf beraten.

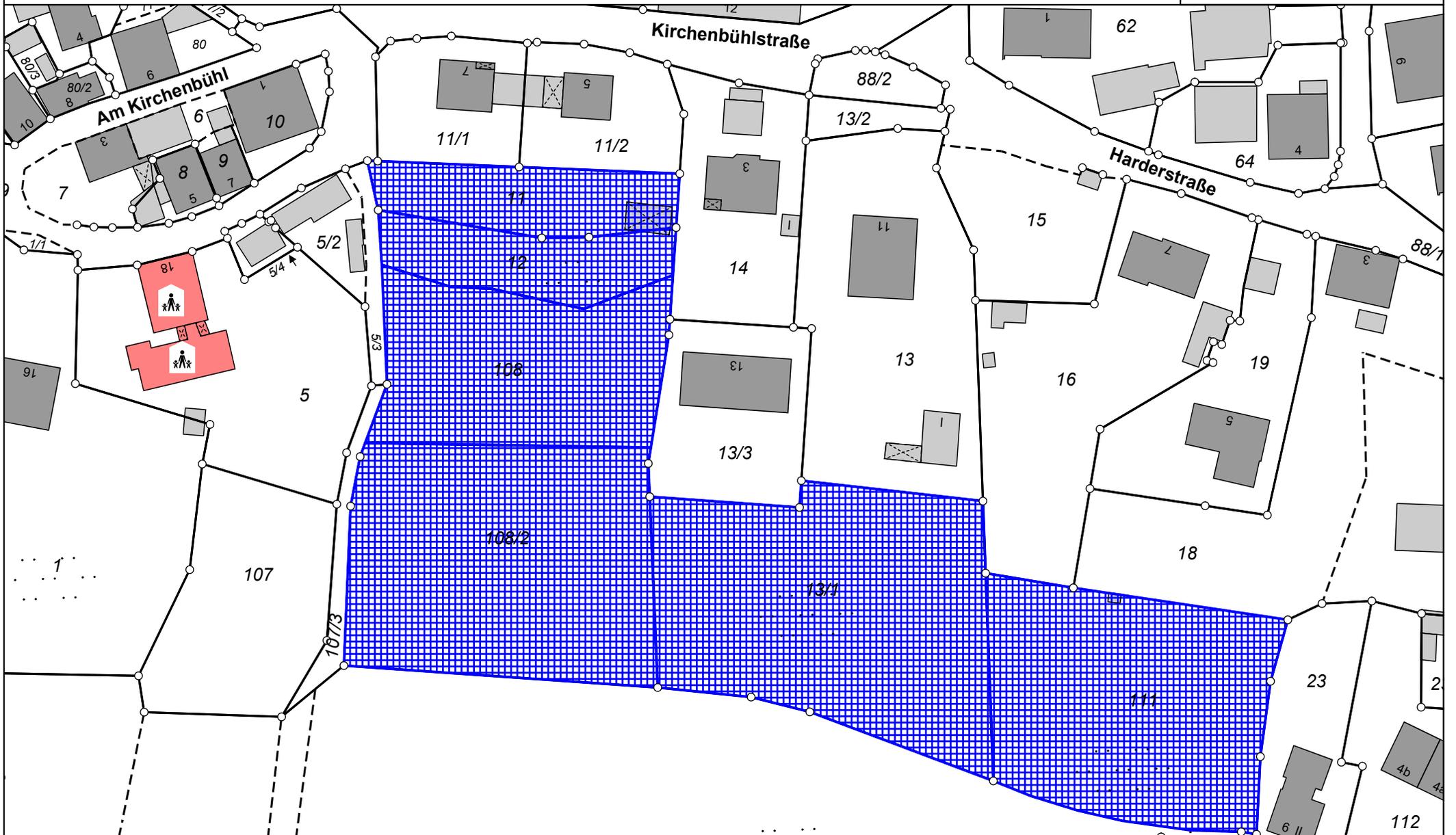
Im Bebauungsplan soll ein Wohngebiet ausgewiesen werden. In diesem sind auch Anlagen zur Kinderbetreuung bzw. sozialen Zwecken zulässig.

Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen. Sollten einzelne Eigentümer keine Bereitschaft zur Mitwirkung signalisieren, kann dieser ohne rechtliche Folgen wieder geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Gemarkung(en): Rasch (3456)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Maßstab = 1 : 1000